



Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung:

„Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“

1. Einleitung

Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK) nimmt aus Sicht insbesondere von kleinen Genossenschaften und Kleinstgenossenschaften zu dem Regierungsentwurf Stellung. Der ZdK ist ein Genossenschaftsverband, dem 425 Mitgliedsorganisationen angeschlossen sind, darunter sehr viele Genossenschaften, die kleine Dorfläden betreiben, aber auch kleine wirtschaftliche Vereine. Seit vielen Jahren setzt sich der ZdK für eine spürbare Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine Genossenschaften und Kleinstgenossenschaften ein.

Wir begrüßen den Entwurf und hoffen auf einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode.

2. Reform des wirtschaftlichen Vereins

Grundsätzlich halten wir eine Lösung im Genossenschaftsgesetz für die bessere Alternative, wir sind aber mit der vorgeschlagenen Regelung im Vereinsrecht (als Kompromisslösung) einverstanden.

3. Reform des Genossenschaftsgesetzes

Nr. 2 b) - Einladung zur Generalversammlung über das Internet (§ 6 Nr. 5 GenG)

Die Einführung der Möglichkeit, über die Internetpräsenz der Genossenschaft zu Generalversammlungen einzuladen, lehnen wir ab. Zwar würde dies für Genossenschaften eine Erleichterung darstellen, jedoch würde es gleichsam eine Verpflichtung der Mitglieder begründen, mindestens alle 14 Tage die Internetpräsenz nach Hinweisen über eine möglicherweise anstehende Generalversammlung zu durchsuchen. Anderenfalls bestünde das Risiko, eine solche zu versäumen. Das könnte zu erheblichen Nachteilen führen (z.B. dem Verlust von Klage- oder Sonderkündigungsrechten). Aus einer Bringschuld der Genossenschaft würde so eine Holschuld der Mitglieder. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist die einzige Möglichkeit aller Mitglieder, an Entscheidungen der Genossenschaft unmittelbar mitzuwirken. Diese sollte nicht unnötig erschwert werden. Durch die ausdrückliche Zulassung einer Einladung in Textform (zum Beispiel per E-Mail) steht den Genossenschaften ohnehin ein unkomplizierter Einladungsweg offen.

Wir schlagen daher zusätzlich folgende einschränkende Regelung vor:

§ 6 Mindestinhalt der Satzung

4. (...) die Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder über öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien genügt nicht; (...).



Nr. 6 - Mitgliederdarlehen (§ 21b GenG)

Wir begrüßen, dass im GenG das "zweckgebundene Mitgliederdarlehen" nun ausdrücklich geregelt werden soll. Wir haben im Detail allerdings zwei Bedenken.

1. Zweck der ausdrücklichen Regelung war vorrangig die Schaffung von mehr Rechtssicherheit. Das Darlehen darf von den Mitgliedern nur „zweckgebunden“ erteilt werden. Unklar bleibt aber, wie die Zweckbindung konkret umgesetzt werden soll und wie weit sie reicht. Ist die Regelung als Zweckbefristung gemeint?

Wir fordern daher, den Begriff der Zweckbindung hinreichend zu konkretisieren, damit die betroffenen Darlehen klar von Einlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG abgegrenzt werden können.

2. Die Mitgliederdarlehen in § 21b GenG sind den Nachrangdarlehen für „soziale Projekte“ nach § 2b VermAnIG nachgebildet. Dies betrifft insbesondere die Zinsbedingungen und die Widerrufsmöglichkeit. Damit wären die zweckgebundenen Darlehen strenger reguliert als die Nachrangdarlehen, die Mitglieder ihrer Genossenschaft geben können (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnIG). Diese strengere Regulierung stellt einen Wertungswiderspruch zu den Mitgliederdarlehen mit Nachrangklausel dar, da die zweckbefristeten Darlehen aus Sicht der Mitglieder sicherer sind, weil sie nicht mit einer „qualifizierten Nachrangklausel“ abgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegt die Genossenschaft im Vergleich zu den „sozialen Projekten“ nach § 2b VermAnIG einer regelmäßigen Prüfung. Aus diesem Grund sollten die Bedingungen an die Mitgliederdarlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a VermAnIG angepasst werden.

Wir schlagen daher vor, in § 21 b) GenG in Absatz 1 die Nrn. 2 bis 4 und Absatz 4 zu streichen.

Nr. 8. a) aa) – Mitgliederliste (§ 30 GenG)

Grundsätzlich sind wir mit der Möglichkeit einer Aufnahme weiterer Angaben (z.B. E-Mail-Adresse) in die Mitgliederliste einverstanden. Die Möglichkeit eines Verzichts auf bisher verpflichtende Angaben lehnen wir ab. Die Verpflichtung zur Angabe von Namen, Anschrift und Beteiligung muss zwingend erhalten bleiben. Nur so können Mitglieder z.B. bei einer Einsichtnahme in die Mitgliederliste zur Vorbereitung von Mitgliederbegehren nach § 45 GenG andere Mitglieder identifizieren, die sie zur Unterstützung ansprechen können. Hier ist eine Änderung dringend erforderlich.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

§ 30 Mitgliederliste

In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „In die Mitgliederliste“ durch die Wörter „Die Satzung kann regeln, mit welchen zusätzlichen Angaben jedes Mitglied in die Mitgliederliste eingetragen wird; enthält die Satzung keine zusätzlichen Angaben,“ ersetzt.

Nr. 15. b) – Jahresabschlussprüfung (§ 53 Abs. 2 GenG)

Der dem Regierungsentwurf zugrundeliegende Referentenentwurf sah eine Erhöhung der Grenzen für die verpflichtende Jahresabschlussprüfung auf 2 Mio. Euro Bilanzsumme und 4 Mio. Euro Umsatzerlöse vor. Dass der Regierungsentwurf hiervon mit 1,5 Mio. Euro bzw. 3 Mio. Euro zu Lasten der klei-



nen Genossenschaften deutlich nach unten abweicht, ist nicht einzusehen. Die Möglichkeit einer Annäherung an die Grenzwerte für Kapitalgesellschaften wird so zugunsten einer gleichbleibenden Schlechterstellung der Genossenschaften vertan. Wir fordern, dass hier unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Regulierung entsprechend der unterschiedlichen Größen von Genossenschaften erfolgt.

Auch wenn die Grenzen des § 53 Abs. 2 GenG erhöht werden, bleibt es dabei: Jede Genossenschaft wird regelmäßig geprüft. Bei jeder Prüfung muss der Prüfungsverband die „wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“ feststellen. Eine solche Prüfung kann auch stattfinden, wenn der Jahresabschluss nicht komplett geprüft wird. Selbstverständlich ist der Jahresabschluss ein wichtiges Dokument im Rahmen der Prüfung – egal, ob er nun vollständig geprüft wird oder nicht.

Die Frage, ob der Jahresabschluss vollständig geprüft wird oder nicht, ist für Genossenschaften durchaus wichtig, da der Kostenaufwand für die Prüfung ohne Jahresabschlussprüfung mit durchschnittlich 1.500,00 € um ca. 20% unter den Kosten für die Prüfung mit Jahresabschluss liegt (Gesetzesentwurf Seiten 21 und 30). Das wäre für kleine Genossenschaften eine spürbare Entlastung.

Der Grund für eine geringere Belastung der Genossenschaften liegt in der Intensität, mit der die Prüfung durchgeführt wird. Wenn der Prüfungsverband eine vollständige Jahresabschlussprüfung durchführt, ist er verpflichtet, die strengen berufsständischen Regelungen einer Jahresabschlussprüfung zu beachten. Regelmäßig richtet sich die Prüfung nach den Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), die auch für die Prüfung von mittelgroßen Kapitalgesellschaften (nach § 267 Abs. 2 HGB) anzuwenden sind. Wird der Jahresabschluss aber lediglich einer prüferischen Durchsicht unterzogen, also nicht vollständig geprüft, kommt es zu einer „kritischen Würdigung“. Diese kritische Würdigung wird üblicherweise nach dem Prüfungsstandard 900 des IDW durchgeführt. Sie ist so durchzuführen, dass der gesetzliche Prüfungsverband mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden ist. Um eine derartige Aussage abgeben zu können, sind ausreichende und angemessene Nachweise einzuholen. Eine prüferische Durchsicht erstreckt sich in erster Linie darauf, wesentliche Informationen und Nachweise durch Befragung von Mitarbeitern der Genossenschaft sowie durch analytische Beurteilungen einzuholen. Diese Prüfungshandlungen halten wir bei kleinen Genossenschaften regelmäßig für vollkommen angemessen und ausreichend.

Die Genossenschaften können jederzeit eine freiwillige vollständige Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen, so wie dies bei den Kapitalgesellschaften auch zulässig und vielfach sogar üblich ist. Bestehen höhere Kreditverbindlichkeiten gegenüber Banken, so bestehen diese in der Regel auf eine komplette Jahresabschlussprüfung. Der Rechtsverkehr würde durch eine weitere Reduzierung der kompletten Jahresabschlussprüfungspflicht unseres Erachtens nicht gefährdet werden.

Die Erfahrungen, die seit der Einführung des § 53 Abs. 2 GenG gemacht worden sind, zeigen, dass negative Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Die Zahl der Genossenschaften, die Insolvenz anmelden mussten, ist weiterhin kaum messbar. Es ist daher ohne weiteres möglich, die Schwellenwerte für die Jahresabschlussprüfung weiter zu erhöhen.

Aus unserer Sicht ist es sogar erforderlich dies zu tun, weil die Genossenschaften hier im Vergleich zu anderen Rechtsformen unverhältnismäßig stark belastet werden. Im Bereich des HGB werden die



Größenordnungen regelmäßig angepasst. Derzeit sind die Schwellenwerte im HGB sechsmal größer als im GenG: 12 Mio. € Umsatzerlöse statt 2 Mio. € und 6 Mio. € Bilanzsumme statt 1 Mio. €. Bei der Einführung des § 53 Abs. 2 GenG durch die Reform 2006 waren die Schwellenwerte im HGB noch viermal höher. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatte eine regelmäßige Erhöhung der Schwellenwerte gefordert, langfristig eine vollständige Anpassung an die Schwellenwerte des HGB (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1524, S. 9). Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Werte würde (im Vergleich zu den HGB-Werten) lediglich der Status-Quo beibehalten, wenn das Verhältnis von 1:4 im Vergleich HGB zu GenG erneut hergestellt wird.

Wir fordern eine Erhöhung der Grenzen in § 53 Abs. GenG mindestens im Umfang des Referentenentwurfs auf 2 Mio. € Bilanzsumme und 4 Mio. € Umsatzerlöse.

Nr. 22 – Weitergabe von Informationen an die BaFin (§ 62 Abs. 3 GenG)

Die Prüfungsverbände sollen berechtigt werden, Angaben aus dem Prüfungsbericht an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weiterzuleiten, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des KAGB vorliegen könnte. Wir haben Bedenken gegen diese Regelung. Die Prüfungsverbände sollen den Genossenschaften gegenüber nicht der verlängerte Arm der Aufsichtsbehörden werden. Die an der Prüfung beteiligten Personen unterliegen einer weitgehenden Verschwiegenheitsverpflichtung. Dadurch wird ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Prüfungsverband und der Genossenschaft aufgebaut, das für die besondere genossenschaftliche (Betreuungs-) Prüfung erforderlich ist. Dieses Vertrauen könnte erschüttert werden, wenn die Verbände berechtigt wären (und sich bei entsprechendem Druck seitens der BaFin ggf. verpflichtet fühlen) entsprechende Hinweise an die BaFin weiterzugeben.

Es ist nicht einzusehen, warum an dieser Stelle die Genossenschaften anders behandelt werden als andere – teilweise missbrauchsanfälliger – Rechtsformen. Uns geht es nicht um den Schutz schwarzer Schafe, sondern um die Wahrung einer einheitlichen Gesetzgebung.

Der BaFin stehen ohnehin geeignete Mittel zur Verfügung, um gegen Genossenschaften vorzugehen, die entgegen der gesetzlichen Vorgaben als "Investmentvermögen" anzusehen sind (auch die Finanzmarktwächter können hier Hinweise geben). Das Verhältnis des Prüfungsverbandes zur Genossenschaft darf sich nicht zu einem „Quasi“-Aufsichtsverhältnis verändern.

4. Weitere Vorschläge

Im Folgenden möchten wir drei weitere Vorschläge unterbreiten, die den bürokratischen Aufwand bei den Genossenschaften reduzieren könnten.

1. Gründungsprüfung (§§ 11, 11a GenG)

Im Gründungsverfahren wird die Genossenschaft einer Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband unterzogen. Der Prüfungsverband hat eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben, ob die gegründete Genossenschaft nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen die Be-



lange der Mitglieder und Gläubiger nicht gefährdet. Dazu setzt sich der Verband mit dem wirtschaftlichen Gründungskonzept und den Qualifikationen der Organmitglieder auseinander. Dieses Gutachten wird über einen Notar an das Registergericht in elektronischer Form eingereicht. Dazu muss das gesamte Gutachten vom Notar eingescannt werden. Interessierte können das Gutachten über das Portal www.handelsregister.de einsehen bzw. bei der Einsichtnahme der Akte beim Registergericht.

Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, dass das gesamte Gutachten beim Gericht einsehbar ist. Das Gründungskonzept und die damit zusammenhängenden Informationen sind Geschäftsgeheimnisse der neuen Genossenschaft. Auch die Informationen zu den Qualifikationen der Organmitglieder sind nicht zwingend für die Öffentlichkeit bestimmt. Je nachdem, wie intensiv berichtet wird, sind mehr oder weniger personenbezogene Daten enthalten.

Wir schlagen daher vor, ähnlich vorzugehen, wie bisher bei der Prüfung: Die Genossenschaft erhält das Gutachten und das Gericht eine Bescheinigung, dass die Prüfung stattgefunden hat und in diesem Fall auch mit welchem Ergebnis.

Eine eigenständige Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der gegründeten Genossenschaft durch die Registergerichte hat bisher unseres Erachtens nicht stattgefunden. Vielmehr findet eine Eintragung statt, wenn der Prüfungsverband bestätigt, dass er keine Bedenken hat. Ein Vergleich mit dem Gründungsprüfungsbericht der Aktiengesellschaft ist unseres Erachtens verfehlt, da sich dieser nach § 34 Abs. 1 AktG nicht mit Geschäftsgeheimnissen auseinandersetzt, sondern (im Wesentlichen) untersucht wird, ob das Mindestkapital aufgebracht worden ist. Dass dieser Prüfungsbericht veröffentlicht wird, ist daher auch nicht zu beanstanden. Der Umgang mit dem Gründungskonzept dürfte anders zu beurteilen sein.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

§ 11 Anmeldung der Genossenschaft

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

4. eine Bescheinigung des Prüfungsverbandes, dass eine Gründungsprüfung stattgefunden hat, die zu dem Ergebnis geführt hat, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft nicht zu besorgen ist und für den Fall, dass Sacheinlagen geleistet worden sind, diese nicht überbewertet sind.

(5) Der Prüfungsverband hat der Genossenschaft schriftlich in einer gutachterlichen Stellungnahme über das Ergebnis der Gründungsprüfung nach Abs. 2 Nr. 4 zu berichten.

§ 11a Prüfung durch das Gericht

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der Bescheinigung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsverband erklärt, dass Sacheinlagen überbewertet worden sind.

2. Kreditbeschränkungen (§ 49 GenG)

In § 49 GenG wird gefordert, dass die Generalversammlung die Beschränkungen festzusetzen hat, die bei der Kreditvergabe der Genossenschaft zu beachten ist. Diese Regelung ist seit der Erstfassung des



Gesetzes (1889) enthalten, ursprünglich als § 47 Nr. 2 „Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“. Zur damaligen Zeit konnten die Genossenschaften ausgestaltet sein als Genossenschaften mit „unbeschränkter Haftpflicht“, „mit unbeschränkter Nachschusspflicht“ oder „mit beschränkter Haftpflicht“ (§ 2 GenG 1889). Das bedeutete, dass die Mitglieder in jedem Falle für Verbindlichkeiten im Falle des Konkurses hafteten. Zumindest bei dieser Haftung war es auch sinnvoll, dass die Mitglieder in der Generalversammlung die Kreditbeschränkungen festlegten, schließlich beeinflussten sie damit das Risiko der Genossenschaft. Inzwischen haben die meisten Genossenschaften von der Möglichkeit zum Ausschluss der Nachschusspflicht Gebrauch gemacht. Es ist daher nicht zwingend erforderlich, dass die Mitglieder in der Generalversammlung eine Risikobegrenzung durch Kreditbeschränkungen vornehmen müssen. Wir schlagen daher vor, dass der zwingende Charakter von § 49 GenG auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Mitglieder Nachschüsse zu leisten haben.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

§ 49 Beschränkungen für Kredite

Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die Nachschusspflicht gemäß § 105 durch die Satzung ausgeschlossen ist.

3. Umwandlungsgutachten (§§ 83 und 261 UmwG)

Nach den §§ 83 Abs. 2 Satz 1 und 261 Abs. 2 Satz 1 UmwG ist das gesamte Prüfungsgutachten des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes im Rahmen einer Verschmelzung oder eines Formwechsels zu verlesen. Die Verlesung der häufig recht umfangreichen Gutachten nimmt viel Zeit ein und bringt (insbesondere aufgrund der langen Zeit, die die Verlesung braucht) den Zuhörern zu viele Details, die sie alle ggf. nicht mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen können. Aus diesem Grund halten wir es für ausreichend, wenn hier ähnlich verfahren wird wie beim Prüfungsgutachten. Dort wird ein umfassender Bericht angefertigt (§ 58 GenG), darüber hinaus wird ein "zusammengefasstes Ergebnis" der Prüfung erstellt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht (§ 59 Abs. 1 Satz 2 GenG). Ähnlich könnte beim Prüfungsgutachten nach dem UmwG verfahren werden. Der Prüfungsverband könnte dann alle wesentlichen Informationen in einer Zusammenfassung aufführen. Die Verlesung würde kürzer sein, mit der Folge, dass die Mitglieder (wegen der besseren Konzentration) die für sie wichtigen Informationen besser wahrnehmen können.

Wir schlagen daher folgende Regelungen vor:

§ 83 Durchführung der Generalversammlung

(2) Das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung des für die beschließende Genossenschaft erstatteten Prüfungsgutachtens ist in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 261 Durchführung der Generalversammlung

(2) Das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung des Prüfungsgutachtens ist in der Generalversammlung zu verlesen.

Hamburg, den 9. März 2017